

Satzung: Heimatbund Wiedensahl e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1 Der Verein führt den Namen Heimatbund Wiedensahl e.V..

2 Der Verein hat seinen Sitz in 31719 Wiedensahl. Er wurde am 28.12.1976 als Arbeitsgruppe des Heimatbundes Niedersachsen e.V. Hannover errichtet. Er soll als rechtlich selbstständige Gruppierung weitergeführt werden.

§ 2

Zweck des Vereins

1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung von Denkmalschutz und Denkmalspflege sowie die Förderung von Heimatpflege und Heimatkunde.

Die Arbeitsbereiche sind: Erforschung der Geschichte Wiedensahls, Pflege der plattdeutschen Sprache, Pflege des Erbes von Wilhelm Busch, Denkmäler (z.B. von Wilhelm Busch), Chronik der Gegenwart.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Vortragsveranstaltungen, durch die Führung des Museums im Pfarrhaus, Ausstellungen im Museum, Sonderausstellungen, Tagungen und heimatliche Veranstaltungen aller Art, themenbezogene Schulungen sowie Lehrveranstaltungen wie Führungen durch kulturelle und historische Bauten, naturkundliche Wander- und sonstige Bildungsfahrten.

2 Der Heimatbund Wiedensahl e.V. ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der Verein ist berechtigt, bestehende Mitgliedschaften der ehemaligen Gruppe Wiedensahl im Heimatbund Niedersachsen e.V. zu übernehmen und neue Mitgliedschaften, die dem Vereinszweck dienlich sind, zu begründen.

3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke - i.S.d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" - der Abgabenordnung.

5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Museumsdienste erhalten eine Aufwandsentschädigung.

6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3

Mitgliedschaft

1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, wie Einzelpersonen, Familien (Ehepaare und Alleinerziehende, einschließlich der zum Haushalt gehörenden Kinder, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres), Vereine, Körperschaften, Firmen, Gemeinden und Gemeindeverbände. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

2 Die Mitglieder haben das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort ihr Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon an den Vorstand zu wenden.

3 Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.

4 Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch Kündigung,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

2 Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

3 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge und Geschäftsjahr

1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages regelt eine von der Mitgliederversammlung abzustimmende Beitragsordnung. Juristische Personen haben mindestens den Familienbeitrag zu entrichten. Der Beitrag ist spätestens fällig zum Ende des ersten Quartals des Geschäftsjahres.

2 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7

Der Vorstand

1 Der Vorstand i.S.d.BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassenführer
- e) dem Museumsleiter,
- f) ein bis zu fünf Beisitzern

Mitglieder des Vorstandes können mehrere Funktionen vertreten, wenn die Mitgliederversammlung dies bei den Wahlen bestätigt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenführer. Jeweils zwei von Ihnen sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

2 Zum erweiterten Vorstand können evtl. auch gehören

- a) Ehrenvorsitzende,
- b) Vertreter des Schriftführers,
- c) Vertreter des Museumsleiters,
- d) Vertreter der Ursula Janus Stiftung.

3 Dem Vorstand nach §7 Nr. 1 und 2 steht eine angemessene Entschädigung der Aufwendungen zu, entsprechend § 3 Nr. 26a EStG. Über die Höhe einer Entschädigung entscheiden Vorstand und erweiterter Vorstand gemeinsam.

§ 8

Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder), welches von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, der dann die Mitgliederversammlung zustimmen muss.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes sowie Museumsberichtes des Vorstandes.
- b) Entgegennahme des Kassenberichts.
- c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
- d) Entlastung des Vorstandes.
- e) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- f) Festsetzung der Beiträge.
- g) Beratung und Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung.
- h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist die ordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung einzuberufen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§ 12

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

2 Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Familienmitglieder und Gäste können zur Mitgliederversammlung eingeladen werden, haben jedoch kein Stimmrecht.

3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

4 Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

5 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Es soll Folgendes enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Tagesordnung,
- c) die Personen, die zu den einzelnen Punkten gemäß Tagesordnung berichten,
- d) die Teilnehmerliste,
- e) die Zusammenfassungen zu den Tagesordnungspunkten,
- f) die Abstimmungsergebnisse und
- g) die Art der Abstimmung.

§ 13

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie sind nur behandelbar, wenn sie von der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung zugelassen werden.

2 Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

2 Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 15

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Versammlung muss extra zu diesem Zweck einberufen werden und darf nur diesen einen Tagesordnungspunkt enthalten.

2 Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der Steuerbegünstigung fällt das Vermögen des Vereins an die Museumslandschaft Wilhelm Busch Wiedensahl e.V., die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des § 2 verwenden muss.

§ 16

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22. Februar 2015 beschlossen.

Wiedensahl, den 22.02.2015

Gez. Dr. Adolf Peeck, Wolfgang Becker, Bernhard Herzig, Birgit Cholewa, Natan Adam, Herta Wandler, Kurt Cholewa, Helmut Stecker, Rosemarie Meyer